

Satzung

des Fördervereins „Gutskirche Dönstedt e.V.“

§ 1

Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen Förderverein „Gutskirche Dönstedt“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Am Alten Markt 11, in 39343 Bebertal.
- (3) Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Ziel des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kultur und die Erhaltung der Gutskirche in Bebertal, Ortsteil Dönstedt, Wellenbergstraße, als das bedeutendste Kulturdenkmal des historischen Dorfes Dönstedt. Es gehört unverzichtbar zum Dorfbild. Von ihr sind erhebliche Impulse für das Zusammenleben ausgegangen.
- (2) Da die Evangelische Kirchengemeinde als Eigentümerin allein nicht in der Lage ist und sein wird, dieses bedeutende Bauwerk für das Dorfbild zu erhalten, setzt es sich der Verein zum Ziel, die Ev. Kirchengemeinde langfristig zu unterstützen:
 - bei der Instandsetzung,
 - der Instandhaltung und
 - der kulturellen Nutzung der Kirche.
- (3) Der Verein nimmt dabei stellvertretend für alle Einwohner aus Hohe Börde/ OT Bebertal die Verantwortung wahr, das Kulturerbe zu bewahren, das die Generationen vor uns gestaltet haben.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Förderverein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung (AO)“ in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (4) Der Verein wirkt mit an der Erhaltung und kulturellen Nutzung der Gutskirche, indem er
- die erhobenen Mitgliedsbeiträge nach Abzug entstandene Unkosten projektbezogen auf Antrag der Ev. Kirchengemeinde für Erhaltungsmaßnahmen zur Verfügung stellt,
 - Spenden sammelt, mit denen in gleicher Weise verfahren wird und
 - Öffentlichkeitsarbeit betreibt, die dem Vereinszweck dient.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist an keine kirchliche Zugehörigkeit gebunden.
- (2) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat sowie jede juristische Person werden.
- (3) Die Mitgliedschaft wird bei der Gründungsversammlung durch Unterschrift unter die Satzung erklärt.
- (4) Eine spätere Mitgliedschaft in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Im Falle der Ablehnung ist der Antrag der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen.
- (5) Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt, sich am Vereinsleben zu beteiligen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§ 6 Pflichten der Mitglieder, Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet,
- diese Satzung einzuhalten, Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und für deren Erfüllung zu wirken,
 - die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge im Gründungsjahr bis zum Jahresende, in den Folgejahren bis zum 31. März, zu entrichten.
- (2) Die Mitglieder können höhere Jahresbeiträge als den Mindestsatz zahlen.
- (3) Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt
- | | |
|---------------------------------|---------|
| - für ein ordentliches Mitglied | 20,00 € |
| - für Ehepaare | 30,00 € |
- (4) Eine 50 %ige Ermäßigung gilt für Arbeitslose und Auszubildende.

§ 7 Spenden

- (1) Freiwillige Zuwendungen, die dem Ziel des Vereins dienen, können von Mitgliedern des Vereins und Nichtmitgliedern auf das Konto des Vereins eingezahlt werden.
- (2) Ein Spender kann die zweckentsprechende Verwendung seiner Spende beim Vorstand beantragen. Der Zweck dieser Spende hat den Zielen des Vereins zu dienen.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitglieds bis zum 31.12. und wird zum Folgejahr wirksam.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
 - schuldhaft die ihm auf Grund der Satzung oder Mitgliederbeschlüsse obliegenden Pflichten verletzt,
 - durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt oder sich schuldhaft gegenüber anderen Mitgliedern des Vereins gewissenlos verhält,
 - mehr als 3 Monate mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von 2 Monaten seinen Verpflichtungen nachkommt.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Zuvor ist das Mitglied mündlich oder schriftlich anzuhören. Das auszuschließende Mitglied ist dazu 2 Wochen vorher einzuladen.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie beschließt alle grundsätzlichen Angelegenheiten. Sie ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie wird vom Vorsitzenden, unter dessen Leitung sie stattfindet, mit einer Frist von zehn Tagen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes schriftlich (Brief, Mail oder Chat) einberufen.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist darüber hinaus vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn mindestens 25 % der Mitglieder dies unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes verlangen.
Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Entgegennahme des Jahresberichtes durch den Vorstand,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Bestellung oder Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages,
 - Beschlüsse über Satzungsänderungen oder Vereinsauflösung,
 - Beschlüsse über den Widerspruch eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
Sie fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ihrer erschienenen Mitglieder.
Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Zur Änderung der Satzung ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, für die Vereinsauflösung 4/5. Von einer schriftlichen Meinungsäußerung kann Gebrauch gemacht werden.
- (5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung sowie über den Inhalt der gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Protokollanten und vom Vorsitzenden unterzeichnet wird.

§ 11

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus 3 Mitgliedern:
- dem Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Schatzmeister.
- (2) Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Seine Mitglieder amtieren bis zur Neuwahl von Nachfolgern.
- (3) Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Ausschüsse bestellen oder einen Freundeskreis bilden.
- (4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- (5) Aufgaben des Vorstandes sind:
- die laufende Geschäftsführung des Vereins,
 - die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Durchführung ihrer Beschlüsse.
- (6) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§ 12
Kassenführung

- (1) Der Schatzmeister verwaltet die Kasse und das Konto des Vereins. Er führt das Kassenbuch mit den erforderlichen Belegen. Auszahlungen sind nur auf schriftliche Anweisung des Vorsitzenden vorzunehmen und bedürfen stets zweier Unterschriften.
- (2) Unterschriftenbevollmächtigter sowie der Vorstand haben gegenüber Spendern eine Geheimhaltungspflicht.

§ 13
Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen der Evangelischen Kirchengemeinde Bebertal zu. Diese hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Kultur und die Erhaltung der Gutskirche Dönstedt einzusetzen.

§ 14
Sprachliche Gleichstellung

Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in männlicher, weiblicher als auch in diverser Form.

Bebertal, 08.09.2021

(Unterschriften der Gründungsmitglieder)